

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6795

Entscheid Nr. 42/2019
vom 14. März 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom niederländischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, P. Nihoul und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. Dezember 2017 in Sachen F.D. gegen die beauftragte Vereinigung « Iverlek », dessen Ausfertigung am 18. Dezember 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist die Unterscheidung im Bereich der einjährigen Verjährung im Sinne von Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches zwischen Kaufleuten wegen der Lieferung von Waren, insbesondere der Lieferung von Energie an Haushalte, und einer beauftragten Vereinigung wie Iverlek wegen der Lieferung von Waren, insbesondere der Lieferung von Energie an Haushalte, weil Letztere im Rahmen einer öffentlichen Dienstleistung handelt, diskriminierend? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 2272 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Die Klagen der Gerichtsvollzieher auf Zahlung der Gebühren für die Urkunden, die sie zustellen, und für die Aufträge, die sie durchführen,

die der Kaufleute wegen der Waren, die sie an Privatpersonen, die keine Kaufleute sind, verkaufen,

die der Leiter eines Schülerinternats auf Zahlung des Internatsgelds ihrer Schüler und die der Lehrmeister auf Zahlung des Lehrgelds,

die der Hausangestellten, die sich jahrweise verdingen, auf Zahlung ihres Lohns

verjähren in einem Jahr ».

B.2. Artikel 2272 des Zivilgesetzbuches führt eine kurze, einjährige Verjährungsfrist für gewisse Klagen ein, darunter diejenigen von Kaufleuten wegen der Handelsgüter, die sie an Nichtkaufleute verkaufen. Diese Bestimmung weicht von Artikel 2262*bis* desselben Gesetzbuches ab, nach dem alle persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjähren.

Die kurze Verjährungsfrist beruht auf einer Zahlungsvermutung und wird dadurch begründet, dass über die Entstehung und Begleichung solcher Schulden in der Regel kein

Schriftstück verfasst wird. Aufgrund von Artikel 2274 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches wird die Verjährung eingestellt, « wenn ein Rechnungsabschluss besteht, ein Schuldschein oder eine Schuldverschreibung ausgestellt worden ist oder eine nicht verwirkte Ladung vor Gericht vorliegt ».

Da die kurze Verjährungsfrist von der allgemeinen Regel abweicht, ist Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches einschränkend auszulegen.

B.3. Der vorlegende Richter möchte vom Gerichtshof erfahren, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, sofern sie auf Kaufleute anzuwenden ist, die Energie an Haushaltsverbraucher liefern (kommerzielle Lieferanten), jedoch nicht auf Vereinigungen zur Ausführung von Aufträgen wie Iverlek, die ebenso Energie an Haushaltsverbraucher liefern (soziale Lieferanten).

Die Vereinigung zur Ausführung von Aufträgen ist eine Form eines Zusammenarbeitsverbands mit Rechtspersönlichkeit, die im Dekret der Flämischen Region vom 6. Juli 2001 zur Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit vorgesehen ist (Artikel 12 § 2 Nr. 3).

B.4.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die Vorabentscheidungsfrage für die Lösung der Streitigkeit nicht sachdienlich sei, weil es um periodische Schulden gehe. Diese fielen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, sondern von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches. Er verweist in dem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs sowie auf das Gesetz vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz », das den vorerwähnten Artikel 2277 abgeändert hat.

B.4.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter, zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung der Streitsache sachdienlich ist. Nur wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.3. Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Rückstände von ewigen Renten und von Leibrenten,

Rückstände von Unterhaltsgeldern,

Mieten von Häusern und Pachtgelder von ländlichem Grundeigentum,

Zinsen von geliehenem Geld und im Allgemeinen alles, was jährlich oder in kürzeren, periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist,

verjähren in fünf Jahren ».

B.4.4. Wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 1/2004, 15/2005, 13/2007, 147/2008, 6/2011, 40/2014 und 39/2016 geurteilt hat, wird die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehene kürzere Verjährungsfrist durch die besondere Art der betreffenden Forderungen gerechtfertigt; wenn sich die Schuld auf Forderungen bezieht, die « jährlich oder in kürzeren, periodisch wiederkehrenden Fristen » zahlbar sind, gilt es, entweder die Schuldner zu schützen und die Gläubiger zur Sorgfalt anzuhalten, oder zu verhindern, dass der Gesamtbetrag der periodischen Forderungen ständig zunimmt. Die kürzere Verjährungsfrist ermöglicht es auch, die Schuldner vor einer Anhäufung periodischer Schulden zu schützen, die im Laufe der Zeit zu einer beträchtlichen Schuld anwachsen könnten.

Aus dem Verweisungsurteil geht allerdings hervor, dass es sich hier nicht um periodische Schulden handelt. Der Berufungskläger vor dem vorlegenden Richter bestreitet das Bestehen von Schulden, weil sein Gasverbrauch einem Budgetmesszähler unterliege und mithin im Voraus bezahlt worden sei.

B.4.5. Durch das Gesetz vom 6. Juli 2017 wurde Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches folgender Absatz hinzugefügt:

« Forderungen für die Lieferung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen über Wasser-, Gas- oder Elektrizitätsversorgungsnetze oder die Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten oder Rundfunkübertragungs- oder Rundfunk- und Fernsehverteilungsdiensten über elektronische Kommunikationsnetze verjähren in fünf Jahren ».

Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass die Verjährungsfrist von fünf Jahren auch für Verteilernetzbetreiber gilt, die im Rahmen einer öffentlichen Dienstleistungsverpflichtung auftreten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/001, S. 26).

Die vorerwähnte Gesetzesabänderung ist jedoch erst am 3. August 2017 in Kraft getreten, sodass sie nicht auf die Streitigkeit vor dem vorliegenden Richter anzuwenden ist.

B.4.6. Die Einrede des Ministerrates ist unbegründet.

B.5. In seinem Entscheid Nr. 88/2007 vom 20. Juni 2007 hat der Gerichtshof anlässlich einer ähnlichen Frage geprüft, ob Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches diskriminierend war, sofern ein autonomes öffentliches Unternehmen wie die « Belgacom » AG nicht als Kaufmann im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden konnte und seine Klagen wegen der Lieferung von Handelsgütern der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist unterlagen.

Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid geurteilt:

« B.5. Der somit vom vorliegenden Richter angeführte Behandlungsunterschied zwischen Gläubigern in Bezug auf ihre Klagen wegen der Lieferung von Handelsgütern beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar der Eigenschaft des Gläubigers, je nachdem, ob dieser eine privatrechtliche Person oder ein autonomes öffentliches Unternehmen ist.

B.6. Die Unterscheidung zwischen privatrechtlichen Personen und autonomen öffentlichen Unternehmen ist jedoch nicht sachdienlich im Lichte der in B.3 erwähnten Zielsetzung.

Der bloße Umstand, dass es um ein autonomes öffentliches Unternehmen geht, stellt keinen ausreichenden Grund dar, das Unternehmen als solches von der Anwendung der kurzen Verjährungsfrist auszuschließen. Aufgrund von Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen gelten die Handlungen eines autonomen öffentlichen Unternehmens als Handelsgeschäfte. Dass ein solches Unternehmen auch öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ändert nichts an der Tatsache, dass die Zahlungsvermutung genauso sehr für seine Klagen angenommen werden kann, die sich auf die von diesem Unternehmen getätigten Handlungen beziehen, welche die Lieferung von ‘ Handelsgütern ’ betreffen.

B.7. Dahingehend ausgelegt, dass er nicht auf die Klagen eines autonomen öffentlichen Unternehmens wegen der Lieferung von 'Handelsgütern' an Nichtkaufleute anwendbar ist, führt Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches einen nicht vernünftig gerechtfertigten Behandlungsunterschied ein.

In dieser Auslegung der fraglichen Bestimmung ist die erste präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.8. Der Hof stellt jedoch fest, dass Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches anders ausgelegt werden kann. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Handlungen eines autonomen öffentlichen Unternehmens kraft Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. März 1991 als Handelsgeschäfte bezeichnet werden, lässt sich die fragliche Bestimmung nämlich dahingehend auslegen, dass sie auf die Klagen eines autonomen öffentlichen Unternehmens wegen der Lieferung von 'Handelsgütern' an Nichtkaufleute anwendbar ist, so dass sie keinen Behandlungsunterschied herbeiführt.

In dieser Auslegung der fraglichen Bestimmung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten ».

B.6. Allerdings ist Iverlek kein autonomes öffentliches Unternehmen, sodass die vorerwähnte Argumentation nicht ohne Weiteres übernommen werden kann.

Wie in B.3 erwähnt wurde, ist Iverlek eine Vereinigung zur Ausführung von Aufträgen. Es ist « ein Zusammenarbeitsverband mit Übertragung der Verwaltungsbefugnis, dem die beteiligten Gemeinden die Ausführung einer oder mehrerer deutlich festgelegter Befugnisse in Bezug auf einen oder mehrere kommunale Bereiche anvertrauen » (Artikel 12 § 2 Nr. 3 des vorerwähnten Dekrets vom 6. Juli 2001 zur Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit).

Iverlek wurde zum Betreiber der Verteilungsnetze für Strom und Erdgas im Gebiet der angeschlossenen Gemeinden bestimmt. Der Verteilernetzbetreiber ist unter anderem verantwortlich für die Verwaltung eines sicheren, zuverlässigen und effizienten Netzes und seine Wartung und für die notwendigen unterstützenden Dienste (Artikel 4.1.6 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 8. Mai 2009 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Energiepolitik).

Obwohl die Tätigkeiten einer Vereinigung zur Ausführung von Aufträgen in der Regel wirtschaftlicher Art sind, besitzen ihre Verbindlichkeiten keinen Handelscharakter (Artikel 11 Absatz 2 des vorerwähnten Dekrets vom 6. Juli 2001 zur Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit).

B.7. Ein Verteilernetzbetreiber darf keine Tätigkeiten im Bereich der Lieferung von Strom und Erdgas ausüben, es sei denn, dass ihre Lieferung im Rahmen einer öffentlichen Dienstleistungsverpflichtung erfolgt, die durch dieses Dekret auferlegt worden ist (Artikel 4.1.7 des vorerwähnten Dekrets vom 8. Mai 2009 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Energiepolitik).

Diese Verpflichtung zur Lieferung von Energie entsteht, wenn ein regulärer Lieferant seinen mit einem Haushaltskunden abgeschlossenen Vertrag wegen Nichtzahlung kündigt. Sie besteht darin, dass der Verteilernetzbetreiber den Haushaltskunden nach Ablauf der Kündigungsfrist weiter mit Strom oder Erdgas versorgt, es sei denn, dass dieser Kunde spätestens acht Kalendertage vor Ablauf der Kündigungsfrist einen Liefervertrag mit einem neuen Lieferanten abgeschlossen hat, der nach Ablauf der Kündigungsfrist zu laufen beginnt (Artikel 5.2.3 § 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 19. November 2010 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Energiepolitik).

Durch die öffentliche Dienstleistungsverpflichtung soll auf diese Weise, indem einem Grundbedürfnis entsprochen wird, jedem das Recht garantiert werden, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

B.8. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass ein Verteilernetzbetreiber kein Kaufmann im Sinne von Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist, wenn er eine öffentliche Dienstleistungsverpflichtung erfüllt.

B.9. In sozioökonomischen Angelegenheiten verfügt der Gesetzgeber über eine weite Beurteilungsbefugnis.

Da durch die in Frage stehende Bestimmung im Wesentlichen der Handelsverkehr zügiger gestaltet werden soll, ist der sich daraus ergebende Unterschied zwischen Kaufleuten, die Energie an Haushaltsverbraucher liefern (kommerzielle Lieferanten), und Vereinigungen zur Ausführung von Aufträgen, die Energie an Haushaltsverbraucher im Rahmen einer öffentlichen Dienstleistungsverpflichtung liefern (soziale Lieferanten), und ihren jeweiligen Schuldnern in Bezug auf die Verjährung ihrer Klagen wegen Schulden sachlich gerechtfertigt.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. März 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen